IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 30. Juni 2009

Nr. 2009/1199

Gemeinden Wangen bei Olten, Stadt Olten, Rickenbach, Kappel, Hägendorf, Gunzgen: Landumlegung Region Olten, 2. Etappe, Wegebau Los 1; Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

---

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Landumlegung Region Olten (LRO) ersucht gestützt auf das rechtsgültige Vorprojekt um Genehmigung der Projektakten zur 2. Etappe, Wegebau Los 1, umfassend

- Aus- und Neubau der Flurwege Nr. 5, 38, 44, 45, 63, 69, 70, 71, 74, 78, 79 und 80
- Ersatz und Neubau der Flurwegbrücke Aspweg (Weg Nr. 70) über den Gheidgraben, Wangen bei Olten
- Rückbau und Rekultivierung der bestehenden Wege Nr. 47, 48 und 55
- Erschliessungen (Wasser, Elektrizität, Telefon, Kanalisation) der landwirtschaftlichen Aussiedlungen Franz und Judith Pfefferli, Wangen bei Olten, sowie Urs Haefely, Hägendorf
- Verlegung der Gas- und Wasserleitungen aus dem Areal der Dünnern-Revitalisierung (Ausgleichs- und Ersatzmassnahme der Entlastung Region Olten) in den neu zu erstellenden Weg Nr. 44 (Gheidweg)

sowie um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die gemäss technischem Bericht und gestützt auf die durchgeführte Submission auf 1'270'000 Franken veranschlagten beitragsberechtigten Baukosten.

1.1 Vorprojekt

Mit Beschluss Nr. 1417 vom 19. August 2008 genehmigten der Regierungsrat und mit Grundsatzverfügung vom 10. November 2008 das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) das Vorprojekt zur Landumlegung Region Olten mit der definitiven Beurteilung der Umweltverträglichkeit durch die Umweltschutzfachstelle. Das Vorprojekt umfasst im baulichen Bereich den Aus- und Neubau von Flurwegen, die Erstellung von Flurwegbrücken, die Erschliessung von neuen landwirtschaftlichen Aussiedlungen, die Revitalisierung und Renaturierung von Gewässern, die Realisierung und Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen und die Sanierung bestehender Entwässerungsanlagen.

1.2 Auflage Detailprojekt 2. Etappe, Wegebau Los 1

Die nachfolgend aufgeführten Projektakten zur 2. Etappe, Wegebau Los 1, lagen in der Zeit vom 13. bis 27. Februar 2009 öffentlich auf:

a. Plan Nr. 06001.06007_301; Wege Gunzgen / Kappel, Situation 1:2000

b. Plan Nr. 06001.06007_302; Weg 71 Hägendorf (Siedlungszufahrt Haefely), Situation 1:1000

c. Plan Nr. 06001.06007_303; Weg 38 Wangen (Siedlungszufahrt Pfefferli) und Weg 70 Wangen (Aspweg), Situation 1:1000

d. Plan Nr. 06001.06007_303.1; Weg 70 Wangen, Brücke über Gheidgraben, Schalungsplan 1:20

e. Plan Nr. 06001.06007_304; Wege 44 (Gheidweg, inkl. Verlegung Gas- und Wasserleitung), 45, 47, 48 und 55, Wangen / Olten, Situation 1:1000

f. Plan Nr. 06001.06007_304.1; Weg 44 (Gheidweg) Wangen / Olten, Längenprofil 1:1000/100

g. Plan Nr. 06001.06007_305; Weg 5 Kappel (Zufahrt Pumpwerk Zelgli), Situation 1:1000

h. Plan Nr. 06001.06007_306; Technischer Bericht mit Kostenvoranschlag Wegebau

Zur Nutzung der Synergien und zur optimalen Unterstützung der Dünnern-Revitalisierung (Areal-Ausscheidung erfolgt über die LRO) wurde die Verlegung der Werkleitungen mit der Erstellung des Gheidweges, welcher seinerseits aus der Grundwasserschutzzone S2 in die Zone S3 verlegt wird, koordiniert. Die Verlegung der Wasserleitung basiert auf dem revidierten GWP der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten, welches in der Zeit vom 4. Mai bis 2. Juni 2009 öffentlich aufgelegen hat. Gegen die neue Führung der Wasserleitung ist im Nutzungsplanverfahren keine Einsprache eingegangen. Die Flurgenossenschaft LRO tritt für die Erdarbeiten als Bauherrschaft auf, die entsprechenden Kosten wurden bei der Submission im offenen Verfahren berücksichtigt, gehen jedoch vollumfänglich zu Lasten der beiden betroffenen Werke.

Im Rahmen des Wegbauloses 1 wird der heute 2.80 m breite Aspweg entlang der Gemeindegrenze Wangen/Olten auf eine Breite von 3.50 m ausgebaut. Wegen dieses Ausbaus und zur Korrektur des Längenprofils wird die bestehende Brücke Gheidgraben (Koord. 633‘345/243'180) abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt werden. Vorgesehen ist eine 4.10 m breite Stahlbetonbrücke (Rahmenprofil) mit einer Spannweite von 4.50 m.

Die Publikation zur Auflage erfolgte im Anzeiger Thal Gäu Olten Nr.15 vom 10. April 2008. Die direkt betroffenen Grundeigentümer, resp. Bewirtschafter, wurden mit einem Brief über die Auflage informiert. Während der Auflage fand zudem am 17. Februar 2009 eine Auskunftserteilung für alle Interessierten statt. Gegen die aufgelegten Akten ist 1 Einsprache eingereicht worden, welche durch die Schätzungskommission gütlich erledigt werden konnte. Die im Rahmen der Auskunftserteilung eingebrachten Verbesserungs- und Korrekturvorschläge sind direkt umgesetzt und nicht als Einsprachen gewertet worden.

Anschliessend an die Auflage sind gestützt auf die bereinigten Pläne und nach Rücksprache mit den kantonalen Fachstellen die Normalprofile zur Anlage der Baupisten und Bodendepots für die Verlegung der Gas- und Wasserleitung in den Gheidweg (Plan Nr. 06001.06007_304.2, 1:50) festgelegt worden, welche zusätzlich zu den aufgeführten Akten a. - h. integrierenden Bestandteil der nachstehenden Genehmigung bilden.

Im Projekt zur 2. Etappe, Wegebau Los 1, eingeschlossen sind die Erschliessungen der beiden landwirtschaftlichen Aussiedlungen Pfefferli, Wangen bei Olten, und Haefely, Hägendorf. Beide Aussiedlungs-Erschliessungen bildeten Gegenstand des Vorprojektes und wurden als beitragsberechtigt anerkannt. Die in zwei separaten Baugesuchsverfahren in Wangen bei Olten und Hägendorf öffentlich aufgelegenen Hochbauprojekte beinhalteten die im Rahmen der LRO beitragsberechtigten Erschliessungsanlagen (Wasser, Elektrizität, Kanalisation, Telefon). Beiden Projekten ist nach Abschluss der ordentlichen Baubewilligungsverfahren die jeweilige kommunale Baubewilligung separat erteilt worden. Aufgrund der hohen Dringlichkeit des Baubeginns im Rahmen der Bauarbeiten zur Entlastung Region Olten (ERO) sowie den flankierenden Massnahmen ist nach Vorliegen der kommunalen Baubewilligungen auch die vorzeitige Baubewilligung für die Erstellung der Grund-Erschliessungen der beiden Siedlungen durch das Amt für Landwirtschaft aus subventionstechnischer Sicht erteilt worden.

2. Erwägungen

2.1 Grundsätzliches

Die Erarbeitung des Detailprojektes erfolgte nach Massgabe des Vorprojektes in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden und kantonalen Fachstellen sowie aufgrund der einschlägigen Rechtsgrundlagen und Weisungen. Die 2. Etappe, Wegebau Los 1, beinhaltet mit Ausnahme der Verlegung des Gheidweges (Weg 44) den Ausbau und die Verstärkung bestehender Weganlagen, welche das laufende Neuzuteilungsverfahren der LRO nicht präjudizieren.

Der Neubau des Gheidweges ist zeitlich präjudiziert durch den Baubeginn der Dünnernrevitalisierung (Ausgleichs- und Ersatzmassnahme AEM ERO) ab Mai 2010 im Rahmen des Strassenbaus zur Entlastung der Region Olten. In enger Koordination zwischen den beiden grossen Werken ERO und LRO wurde zusammen mit den Werkeigentümern entschieden, das neue Trassee des Gheidweges als Leitungskorridor für die Verlegung der beiden Werkleitungen, Wasser (Bürgergemeinde Wangen bei Olten) und Gas (Aare Energie AG), zu nutzen. Da der neue Gheidweg unmittelbar an die Grenze der bestehenden Schutzzone S2 zu liegen kommt, welche eine vorgegebene Zuteilungsgrenze darstellt, ist auch hier eine Präjudizierung der genannten Neuzuteilung ausgeschlossen.

2.2 Vergleich des Detailprojektes mit dem genehmigten Vorprojekt

Bei der Bearbeitung des Detailprojektes zur 2. Etappe ergab sich gegenüber dem Vorprojekt eine einzige Aenderung. Der mit einer Mergelverschleissschicht geplante Weg Nr. 5 (Zufahrt zum Grundwasserpumpwerk "Zelgli" der Wasserversorgung Untergäu) wird auf Antrag der Wasserversorgungs-Genossenschaft und im Einvernehmen mit dem Amt für Umwelt AfU zur Gewährleistung der ganzjährigen Zufahrt und Schneeräumung auf einer Länge von 250 m mit einem ACT-Belag versehen.

Die direkte Gegenüberstellung des genehmigten Vorprojektes zum Detailprojekt, ohne Berücksichtigung der Submission, ergibt Folgendes:

	Vorprojekt		Detail-Projekt	
	Länge m'	Kosten Fr.	Länge m'	Kosten Fr.
Total ACT neu	1'525	386'950.00	1'760	457'800.00

Total ACT Ersatz	1'395	295'500.00	1'400	316'100.00
Total Erneuerung Mergelbelag	905	72'400.00	660	52'800.00
Siedlungserschliessungen (inkl. Projekt-+Bauleitung) [1]		520'000.00		544'000.00
Brücke		60'000.00		60'000.00
Rückbau Wege	555	63'750.00	565	66'800.00
Total Wegebau Los 1	**4'380**	**1'398'600.00**	**4'385**	**1'497'500.00**

[1] gemäss separaten technischen Berichten + Kostenvoranschlag

2.3 Vernehmlassungen und Auflagen zum Detailprojekt 2. Etappe, Wegebau Los 1

Die kantonalen Ämter für Raumplanung, Umwelt, Archäologie, Wald, Jagd und Fischerei sowie Verkehr und Tiefbau haben zum Detailprojekt Stellung genommen. Die nachstehend aufgeführten Ergebnisse wurden im bereinigten Detailprojekt umgesetzt oder werden bei der Bauausführung berücksichtigt. Die Spezialbewilligungen mit den entsprechenden Auflagen und Bedingungen bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Beschlusses.

2.3.1 Amt für Raumplanung (Natur und Landschaft, Wanderwege, Nutzungsplanung)

Die Wege Nr. 38, 45, 47, 48, 55, 63, 69, 70, 71, 74, 78, 79 und 80 sowie der Bau der Brücke über den Gheidgraben entsprechen dem Vorprojekt und können vorbehaltlos genehmigt werden. Beim neuen Gheidweg Nr. 44 darf die bestehende Hecke lediglich im Bereiche des neuen Wegtrassees gerodet werden; die Heckenstrukturen nördlich und südlich des Weges müssen erhalten bleiben.

Der Weg Nr. 5 entspricht nicht mehr dem Ausbaustandard des Vorprojekts. Aus natur- und landschaftsschutzfachlicher Sicht bedauert das ARP den Ausbau mit ACT; nachdem die Fachstelle für Grundwasserbewirtschaftung dieser Lösung zustimmt, wird der ACT-Ausbau aber auch von der Abteilung Natur und Landschaft ohne weitere Auflagen akzeptiert.

2.3.2 Amt für Umwelt; Grundwasserbewirtschaftung

2.3.2.1 Verlegung Gheidweg (Weg Nr. 44), Anschlussweg Nr. 45 und Rekultivierung der Wege Nr. 47, 48 und 55

Die Vorhaben befinden sich innerhalb der Schutzzonen S2 und S3 der Grundwasserfassung Gheid Olten (RRB Nr. 500 vom 12. März 2002). Das Erstellen von Anlagen innerhalb der Zone S3 erfordert eine Gewässerschutzbewilligung nach Art. 32 Abs. 2 Bst. b und e der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201). In der Zone S2 ist das Erstellen von Anlagen, ausser für die Belange der Wasserversorgung (GSchV Anhang 4 Ziff. 222 Abs.1 Bst. a und b), generell untersagt. Ausnahmen können von der Gewässerschutzbehörde genehmigt werden, sofern nachgewiesen werden kann, dass für die Trinkwasserversorgung keine Gefahr besteht. Da das Vorhaben zu einer gewässerschutztechnischen Verbesserung gegenüber der aktuellen Situation führt und zusätzlich alle notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung zu vermeiden, kann die hierfür notwendige Gewässerschutzbewilligung sowie die Ausnahmebewilligung unter den in Ziffer 3.1 aufgeführten Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

Allfällige Anpassungen der Schutzzonengrenzen in der Grundwasserschutzzone Gheid sind nach der Realisierung des Wegebaus sowie der Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen ERO (Revitalisierung Dünnern) und aufgrund der Neuzuteilung LRO zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen.

2.3.2.2 Weg Nr. 5; Zufahrt Pumpwerk Zelgli, Kappel

Die Auflagen für Wegebauten innerhalb der Schutzzone Gheid gelten sinngemäss auch für den Wegebau in der Schutzzone des Pumpwerkes Zelgli des Zweckverbandes Wasserversorgung Untergäu + Hägendorf (RRB Nr. 1481 vom 18. Mai 1982).

2.3.2.3 Brücke Aspweg (Weg Nr. 70) über den Gheidgraben, Wangen bei Olten

Das Vorhaben befindet sich in der Zone S3 der Grundwasserschutzzone Gheid der Wasserversorgung Olten und bedarf einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung nach Art. 19 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) resp. nach Art. 32 GSchV. Die Bewilligung kann unter den in Ziffer 3.1 aufgeführten Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

2.3.3 Amt für Umwelt; Wasserbau

2.3.3.1 Gheidweg (Weg Nr. 44)

Der verlegte Gheidweg (Weg Nr. 44) quert in seinem östlichsten Teil den in Richtung Norden (Einleitung in Dünnern) verlaufenden Ast des Gheidgrabens. Die Verlegung hat keinen Einfluss auf die bestehende Eindolung.

2.3.3.2 Brücke Aspweg (Weg Nr. 70) über den Gheidgraben, Wangen bei Olten

Die Fachstelle Wasserbau erachtet den Abbruch der heutigen und den Bau der neuen Flurwegbrücke als dringend notwendig. Die wasserbaulichen und hydraulischen Einzelheiten sind zusammen mit der Fachstelle erarbeitet worden. Die materielle und formelle Koordination mit sämtlichen betroffenen Stellen hat durch das Amt für Landwirtschaft (ALW) stattgefunden. Dem Vorhaben kann deshalb gestützt auf § 134 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1), § 15 Ziffer 4 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (Wasserrechtsgesetz, WRG; BGS 712.11) und § 6 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Rechte am Wasser vom 22. März 1960 (Wasserrechtsverordnung, WRV; BGS 712.12) unter den in Ziffer 3.2 und 3.3 aufgeführten Bedingungen und Auflagen zugestimmt werden.

2.3.4 Amt für Umwelt; Bodenschutz

Die kantonale Bodenschutzrichtlinie „Güterregulierungen: Grundlagen zum Bodenschutz und zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit (Bodenschutzrichtlinie; Amt für Umwelt und Amt für Landwirtschaft, 2006)“ ist Grundlage für den Bodenschutz bei sämtlichen Planungs- und Bauarbeiten im Rahmen der Landumlegung Region Olten. Die in dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen bilden verbindlichen Bestandteil der Submissionsunterlagen sowie der Unternehmer- und Werkverträge.

Die Verantwortung für die praktische Umsetzung der Bodenschutzmassnahmen liegt bei der Bauleitung. Diese wird vor Baubeginn durch das Amt für Umwelt (AfU), Fachstelle Bodenschutz, über Massnahmen, Tensiometer-Messfelder, Rapportwesen usw. instruiert und während der Bauphase beraten. Das AfU stellt das für die Beurteilung der Bodenverhältnisse nötige Material wie Tensiometer und Regenmesser zur Verfügung.

Die Oberaufsicht über das Projekt liegt beim zuständigen Projektleiter des ALW. Dieser stellt die Kommunikation zwischen den Verantwortlichen des Bauwerks und dem AfU sicher.

2.3.5 Amt für Umwelt; Siedlungswasserwirtschaft

Es dürfen keine Strassen- bzw. Flurwegentwässerungen in Kanalisationsleitungen vorgenommen werden.

2.3.6 Amt für Umwelt; Luftreinhaltung

Die Massnahmen zur Luftreinhaltung auf der Baustelle richten sich nach der BUWAL-Richtlinie vom 1. September 2002 über die Luftreinhaltung auf Baustellen (Baurichtlinie Luft, 2002, aktualisierte Ausgabe des BAFU vom 1. Januar 2009). Die Bauherrschaft hat dafür zu sorgen, dass insbesondere die Auflagen der "Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Minderung der Baustellenemissionen vom Dezember 2008; Massnahmenstufe A" eingehalten werden.

2.3.7 Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Waldrechtlich relevant sind nur die Wege Nr. 69 und 80. Beide liegen auf kurzer Strecke im Waldabstand. Dem Detailprojekt wird in der vorliegenden Form unter folgenden Auflagen und Bedingungen zugestimmt:

- Das angrenzende Waldareal darf durch das Bauvorhaben weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Baupisten oder -installationen zu erstellen oder Material jeglicher Art zu deponieren oder zwischen zu lagern.

- Falls für das Bauvorhaben einzelne Bäume oder Sträucher im Waldareal gefällt bzw. entfernt werden müssen, ist vorgängig die Zustimmung des zuständigen Kreisförsters einzuholen.

2.3.8 Kantonsarchäologie

Landwirtschaftswege, die entweder neu gebaut werden oder neue Werkleitungsgräben erhalten, werden von der Kantonsarchäologie baubegleitend untersucht. Im Wegebau Los 1 betrifft dies den Weg Nr. 44 zwischen Olten und Wangen bei Olten sowie den Leitungskorridor für die neue Gas- und Wasserleitung. Ohne Überwachung durch die Kantonsarchäologie dürfen weder im Weg- noch im Leitungstrassee Abhumusierungs- oder Aushubarbeiten vorgenommen werden. Die Kantonsarchäologie (Andrea Nold, 032 627 25 87, E-Mail: andrea.nold@bd.so.ch) ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn zu informieren.

Mit archäologischen Zufallsfunden ist auch andernorts zu rechnen. Die Kantonsarchäologie ist deshalb unverzüglich zu informieren, sobald archäologische Funde zum Vorschein kommen.

2.4 Submission Bauarbeiten; Arbeitsvergabe

Die Bauarbeiten wurden im Amtsblatt des Kantons Solothurn Nr. 11 vom 13. März 2009 im offenen Verfahren ausgeschrieben. Zusammen mit der Abgabe der Offertunterlagen wurden die Submittenten auf die Auflagen, Bestimmungen und Bedingungen betreffend Umweltschutz, Natur- und Landschaftsschutz und Gewässerschutz hingewiesen.

Innert der gesetzten Frist wurden 7 Offerten und 2 zusätzliche Unternehmervarianten eingereicht. Berücksichtigt wurde das Angebot mit dem günstigsten Beurteilungspreis der Firma Vogt Strassenbau NL Astrada AG, Olten. Es ist mit 561'075 Franken (netto, inkl. MWSt) gleichzeitig das tiefste Angebot. Aufgrund der derzeitigen Situation auf dem Baumarkt liegt das Angebot massiv unter der Kostenschätzung des Vorprojekts.

Die Offerte beinhaltet neben den Wegebauarbeiten auch die Erdarbeiten für die Verlegung der Werkleitungen im Betrage von rund 180'000 Franken, welche gleichzeitig mit dem Wegebau unter der Bauherrschaft der Flurgenossenschaft LRO - ausgenommen Leitungsbau - ausgeführt werden. In der Offerte nicht enthalten sind die Kosten für die Detailerschliessungen der beiden Siedlungen mit Wasser, Kanalisation, Elektrizität und Telefon, welche in separaten Vergabeverfahren zusammen mit den Hochbauarbeiten in Auftrag gegeben worden sind.

Die Arbeitsvergabe erfolgte am 22. April 2009 durch den Vorstand der Flurgenossenschaft LRO und wurde allen Submittenten am 27. April 2009 durch die Projekt- und Bauleitung eröffnet; innerhalb der gesetzten Frist ist keine Einsprache eingereicht worden.

2.5 Honorar Projekt- und Bauleitung

Für einfache Wegebauarbeiten - Situation und Normalprofil genügt - wurde das Projekt- und Bauleitungshonorar im Rahmen der Submission pauschal mit 5 % der Bausumme offeriert und festgelegt. Da nur einzelne Weganlagen zusätzliche Projektierungsarbeiten mit Längen- und Querprofilen erfordern, werden diese Arbeiten in Regie abgegolten.

Das Projekt- und Bauleitungshonorar für den Brückenbau ist im Rahmen der Submission noch nicht festgelegt worden. Nachdem die Detailanforderungen heute bekannt sind, hat die Projektleitung für sämtliche zu erstellenden Kunstbauten eine Pauschalofferte mit 18 % der Bausumme unterbreitet, welche dem Schwierigkeitsgrad und dem Aufwand entspricht.

Die Honoraransätze tragen dem geforderten Detaillierungsgrad der Ausführungsprojekte Rechnung und können genehmigt werden.

2.6 Bereinigter Kostenvoranschlag 2. Etappe, Wegebau Los 1, nach Vergabe

Bautechnische Massnahmen:			KV gem. techn. Bericht		KV nach Vergabe
Wegebau	4'385		893'500.00		491'070.00
Kunstbauten; Brücke Gheidgraben	1		60'000.00		60'805.00
Siedlungserschliessungen	2		544'000.00		544'000.00
(inkl. Honoraranteile + MWSt)					
Zwischentotal			1'497'500.00		1'095'875.00
Projekt- und Bauleitung:					
Wegebau Akkord (gem. Submission)	5.0%	893'500.00	44'675.00	491'070.00	24'553.50
Regie (Zusatzleistungen)					15'000.00
Kunstbauten (geschätzter Honorarsatz)	17.0%	60'000.00	10'200.00		
Kunstbauten (definitiver Honorarsatz)	18.0%			60'805.00	10'944.90
Sonderkosten			10'000.00		10'000.00
Unvorhergesehenes			83'855.48		62'348.00
Zwischentotal			1'646'230.48		1'218'721.40
MWSt (exkl. Siedlungserschliessungen)	7.6%	1'102'230.48	83'769.52	674'721.40	51'278.83
Total 2. Etappe, Wegebau Los 1			1'730'000.00		1'270'000.00

2.7 Kantons- und Bundesbeiträge

Gestützt auf § 10 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11), die grosse regionale Bedeutung des Vorhabens (Entlastung Region Olten, 6-Streifenausbau A1/A2, umfassende ökologische Aufwertungsmassnahmen) und RRB Nr. 2008/1417 vom 19. August 2008 (Grundsatzbeschluss und Zusicherung Kantonsbeitrag an die 1. Etappe, vermessungstechnische Ar-

beiten) beantragt das ALW an die vollumfänglich beitragsberechtigten Kosten in der Höhe von 1'270'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 37 % oder maximal 469'900 Franken zuzusichern.

Das BLW hat mit der Grundsatzverfügung vom 10. November 2008 an das gesamte Werk der Landumlegung Region Olten einen Bundesbeitrag von 40 % in Aussicht gestellt.

2.8 Bauprogramm

Mit den Bauarbeiten wird in Übereinstimmung mit den betroffenen Bewirtschaftern, den beiden Werkleitungseigentümern und unter Rücksichtnahme auf die Vegetation ab Juli 2009 begonnen. Aufgrund der besonderen Situation der beiden landwirtschaftlichen Aussiedlungen und deren Abhängigkeit von den Arbeiten der ERO sowie der flankierenden Massnahmen zur ERO sind die notwendigen Erschliessungseinrichtungen, ohne den abschliessenden Bau der Hofzufahrten, bereits erstellt worden. Ebenso musste der Flurweg Nr. 69 zum Schutze der noch vorhandenen Substanz bereits instandgestellt werden. Den einzelnen Baumassnahmen haben das BLW und ALW die vorzeitige Baubewilligung erteilt.

2.9 Schlussbeurteilung und Formelles

Das ALW beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als ausgewogen, zweckmässig und dringend notwendig. Das sehr aufwändige Projektierungs-, Auflage- und Mitwirkungsverfahren ist formell richtig und umfassend durchgeführt worden. Die Akten zur 2. Etappe, Wegebau Los 1, der Landumlegung Region Olten können genehmigt und die beantragten Bundes- und Kantonsbeiträge zugesichert werden. Die Zusicherung der amtlichen Mitwirkung erfolgte für das umfassende Landumlegungs- und Strukturbereinigungsverfahren mit RRB Nr. 2005/430 vom 22. Februar 2005.

3. Spezialbewilligungen

Im Sinne einer umfassenden Projektkoordination bilden die Spezialbewilligungen im Einvernehmen mit den betroffenen Amts- und Fachstellen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Beschlusses:

3.1 Gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Für die Verlegung des Gheidweges (Weg Nr. 44), den Bau des Anschlussweges Nr. 45 und die Rekultivierung der Wege Nr. 47, 48 und 55, des Weges Nr. 5; Zufahrt Pumpwerk Zelgli, Kappel, und den Ersatz der Flurwegbrücke Aspweg (Weg Nr. 70) über den Gheidgraben mit Abbruch der bestehenden und Bau einer neuen Brücke kann die Gewässerschutzbewilligung und die Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 19 Gewässerschutzgesetz, Art. 32 Abs. 2 Bst. b und e sowie Anhang 4 Ziff. 222 Abs.1 Bst. a und b der Gewässerschutzverordnung und unter nachfolgenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden:

- Einhaltung der einschlägigen Schutzzonenbestimmungen gemäss Schutzzonenreglement (RRB Nr. 500 vom 12. März 2002). Die Schutzzonenbestimmungen sind im entsprechenden Reglement beim Stadtbauamt Olten oder beim Amt für Umwelt erhältlich.

- Einhaltung der beiden Merkblätter “Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen, Zone S" und “Baustellen-Entwässerung“.

- Die Bauausführung hat gemäss den aufgelegten Plänen und Angaben im technischen Bericht zu erfolgen. Abweichungen sind dem Amt für Umwelt unaufgefordert und vor Ausführung mitzuteilen.

- Der Werkleitungsgraben ist nach den Angaben im Gesuch zu erstellen; alle Arten bleibender Umschliessungen wie Rühlwand, Schlitzwand etc. sind ausdrücklich verboten. Eine allfällige

Spundwand ist spätestens am Ende der Bauarbeiten wieder vollständig zu ziehen. Es dürfen keine Spundbohlen im Boden verbleiben.

- Die Öffnungszeit des Leitungsgrabens ist auf ein absolut notwendiges Minimum zu beschränken.

- Das Fahrbahngefälle des Gheidweges ist so auszuführen, dass die Entwässerung auf die der Schutzzone S1 abgewandte Seite Richtung Norden und gleichmässig über die Schulter erfolgt. Punktförmige Entwässerungen sind zu vermeiden.

- Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist verboten.

- Die örtliche Bauleitung hat dafür zu sorgen, dass alle auf der Baustelle beschäftigten Personen durch mündliche Instruktionen auf die gesetzlichen Vorschriften, auf die Gefahren einer allfälligen Gundwasserverschmutzung und auf die Verhinderung einer Grundwasserverunreinigung aufmerksam gemacht werden.

- Bei der Lagerung und Verarbeitung potentiell wassergefährdender Stoffe (Beton- und Mörtelzusätze, Epoxidharze etc.) ist besondere Vorsicht walten zu lassen. Die Lagerung dieser Materialien hat ausserhalb der Schutzzone zu erfolgen.

- Die Projekt- und Bauleitung hat die Betreiberin der Wasserversorgung Gheid (Aare Energie AG Olten) rechtzeitig über den Beginn der Bauarbeiten zu informieren.

- Die Flurgenossenschaft LRO haftet als Bauherrin (Bewilligungsempfängerin) für allfällige Schäden und Nachteile, die aus der Realisierung des Vorhabens oder der Missachtung dieser Auflagen entstehen.

- Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung wird für eine Dauer von max. 8 Monaten ab Beginn der Aushubarbeiten erteilt. Sie verwirkt nach dieser Zeitspanne automatisch und unwiderruflich.

- Bei Schadenfällen während der Bauarbeiten ist unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei zu benachrichtigen (Tel. Nr. 032 627 71 11).

3.2 Wasserrechtliche Bewilligung

Für den Ersatz der Flurwegbrücke über den Gheidgraben (Abbruch der bestehenden und Bau einer neuen Brücke) kann die wasserrechtliche Bewilligung gestützt auf § 134 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), § 15 Ziffer 4 Wasserrechtsgesetz (WRG; BGS 712.11) und § 6 Abs. 2 Wasserrechtsverordnung (WRV; BGS 712.12) und unter nachfolgenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden:

- Die eingereichten Pläne gemäss Ziffer 1.2 c und d bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.

- Die Bewilligungsinhaberin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.

- Der Beginn der Abbruch- und Bauarbeiten ist dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau), dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei, der Fischereiaufsicht und dem Fischenzenpächter mindestens zehn Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitzuteilen.

- Für die Bauausführung ist das Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“ des Amtes für Umwelt sinngemäss massgebend.

- Das beim Brückenabbruch anfallende Material ist unverzüglich und restlos aus dem Bachprofil zu entfernen und nach dem Mehrmuldenkonzept des Baumeisterverbandes zu sortieren und fachgerecht zu entsorgen.

- Nach Vollendung der Bauarbeiten sind alle abflusshemmenden Hindernisse, insbesondere der Durchlass für die Umfahrung, restlos aus dem Brückenprofil zu entfernen.

- Das Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) ist zur Festlegung der Ausführungsdetails für die Instandstellung des Bachprofils im Bereich der neuen Brücke rechtzeitig beizuziehen.

- Die Bewilligungsinhaberin hat die Brücke zu unterhalten und Geschiebe- und sonstige Ablagerungen des Baches im Bereich der Brücke nach Bedarf auszuräumen und fachgerecht zu entsorgen.

- Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten.

- Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Folgen, die sich aus dem Abbruch der bestehenden Brücke, aus dem Bau der neuen Brücke und aus deren Bestand ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an der bewilligten Brücke entstehen.

- Werden am Gewässer im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat die Bewilligungsinhaberin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und die Brücke wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.

- Die Übertragung der Bewilligung auf einen neuen Inhaber ist dem Bau- und Justizdepartement zu melden.

3.3 Fischereipolizeiliche Bewilligung

Für den Ersatz der Brücke über den Gheidgraben (Abbruch der bestehenden und Bau einer neuen Brücke) kann die fischereipolizeiliche Bewilligung gestützt auf Art. 8 – 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0) und § 18 des Fischereigesetzes vom 12. März 2008 (BGS 625.11) unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden:

- Die Anordnungen der Fischereibehörden sind zu befolgen.

- Die Fischereiaufsicht entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaberin.

- Während den Abbruch- und Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Gewässers sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

- Bei den Betonarbeiten darf kein Zementwasser in das Gewässer abfliessen.

- Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden.

4. Beschluss

Gestützt auf §§ 8, 10 und 14 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (BGS 921.11), §§ 2, 5, 10 ff + 47 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (BoVO; BGS 923.12), Art. 19 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20), Art. 32 Abs. 2 Best. b und e und Anhang 4 Ziffer 222 Abs.1 Best. a und b Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201), § 134 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), § 15 Ziffer 4 Wasserrechtsgesetz (WRG; BGS 712.11) und § 6 Abs. 2 Wasserrechtsverordnung (WRV; BGS 712.12), Art. 8 – 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (SR 923.0) und § 18 des Fischereigesetzes (BGS 625.11)

4.1 Das Detailprojekt zur 2. Etappe, Wegebau Los 1, der Landumlegung Region Olten mit Gesamtkosten im Betrage von 1'270'000 Franken wird unter Beachtung der Auflagen und Bedingungen im Sinne der Erwägungen und Spezialbewilligungen genehmigt.

4.2 Aus dem Kredit Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten der 2. Etappe, Wegebau Los 1, im Betrage von 1'270'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 37 % oder im Maximum 469'900 Franken zugesichert.

4.3 Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass der Kantonsbeitrag nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden kann. Das bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf genommen werden müssen.

4.4 Spezialbewilligungen

4.4.1 Für die Erstellung der Wege Nr. 5, 44 und 45, den Rückbau der Wege Nr. 47, 48 und 55 sowie den Bau der neuen Flurwegbrücke über den Gheidgraben wird die Gewässerschutzbewilligung und die Ausnahmebewilligung unter den in Ziffer 3.1 genannten Bedingungen und Auflagen erteilt.

4.4.2 Für den infolge des Aspwegausbaus notwendigen Abbruch der bestehenden und für den Bau einer neuen Brücke über den Gheidgraben wird die wasserrechtliche Bewilligung unter den in Ziffer 3.2 genannten Auflagen und Bedingungen erteilt.

4.4.3 Die Bewilligung für die neue Brücke wird auf eine Dauer von 40 Jahren erteilt. Sie kann vor Ablauf dieser Frist verlängert werden, sofern dem nichts entgegensteht.

4.4.4 Für den infolge des Aspwegausbaus notwendigen Abbruch der bestehenden und für den Bau einer neuen Brücke über den Gheidgraben wird die fischereipolizeiliche Bewilligung unter den in Ziffer 3.3 genannten Auflagen und Bedingungen erteilt.

4.5 Bei sämtlichen Erdarbeiten sind die einschlägigen Vorschriften des Bodenschutzes im Sinne von Ziffer 2.3.4 zu berücksichtigen.

4.6 Der Werkvertrag mit der Bauunternehmung Vogt Strassenbau NL Astrada AG, Olten, ist dem Amt für Landwirtschaft zur Genehmigung zu unterbreiten.

4.7 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2011 gewährt.

4.8 Vorbehalten bleiben allfällige weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages an die vorliegende Etappe.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Volkswirtschaftsdepartement, Rechtsdienst
Amt für Landwirtschaft
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
Amt für Landwirtschaft, Projektkoordination LRO (3; ka)
Amt für Wald Jagd und Fischerei (2)
Fischereiaufsicht Olten-Gösgen: Peter Müller, Polizeiposten Schönenwerd, C.F. Bally-Str. 17, 5012 Schönenwerd
Forstkreis Gäu / Untergäu, Amthausquai 23, 4603 Olten
Forstkreis Olten / Niederamt, Amthausquai 23, 4603 Olten
Bau- und Justizdepartement
Amt für Geoinformation
Amt für Raumplanung (3)
Amt für Umwelt (6)
Amt für Verkehr und Tiefbau
Amt für Verkehr und Tiefbau, Projektleitung "Entlastung Region Olten"
Amt für Verkehr und Tiefbau, Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten
Amt für Verkehr und Tiefbau, Landerwerb, Helmut Allemann
Amt für Denkmalpflege und Archäologie
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten
Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4503 Solothurn
Flurgenossenschaft Landumlegung Region Olten, Präsident: Max Zülli, Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 65, 4612 Wangen bei Olten (15)
Schätzungskommission Flurgenossenschaft LRO, Präsident: Jakob Eggenschwiler, Thalstrasse 24, 4712 Laupersdorf (4)
Gemeindepräsidien der Einwohnergemeinden, Stadt Olten, Wangen bei Olten, Rickenbach, Kappel, Hägendorf, Gunzgen
Bundesamt für Landwirtschaft; Ländliche Entwicklung, 3003 Bern
Ingenieurgemeinschaft EBWH; per Adresse: Emch + Berger AG, Vermessungen, Schöngrünstrasse 35 4500 Solothurn

Ingenieurgemeinschaft EBWH ; per Adresse: Ingenieur- und Vermessungsbüro W + H AG,
Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist